



## **Unternehmensgründung**

Mandanten-Informationen zu Unternehmensgründungen,  
den verschiedenen Rechtsformen, dem gesetzlichen Mindestkapital,  
Unternehmensbesteuerung und Gründungskosten

***Dr. Ralf Herzog***  
**Notar**

Wallstraße 6 02625 Bautzen  
Tel.: 03591 43109 Fax: 03591 42022  
info@herzog.de www.herzog.de



**Sehr geehrte Mandantinnen,  
sehr geehrte Mandanten,**

Einzelunternehmen, GbR, GmbH, UG, GmbH & Co. KG, etc.: Was ist die richtige Rechtsform für mein Unternehmen? Welches Mindestkapital muss ich aufbringen? Reicht zur Gründung einer GmbH oder UG das Musterprotokoll? Wann ist ein Gesellschaftsvertrag besser? Wie wird das Unternehmen besteuert und welche Gründungskosten entstehen?

Diese und weitere Fragen stellen sich viele Gründer. Auf den folgenden Seiten möchte ich Ihnen einen ersten Überblick über einige wichtige Gesichtspunkte bei Gesellschafts- und Unternehmensgründungen geben. Wenn Sie sich vertieft in dieses Thema einlesen möchten, empfehle ich Ihnen, auf der Seite *[gruenderplattform.de](http://gruenderplattform.de)* zu beginnen.

Oder Sie vereinbaren einen Beratungstermin mit mir. Ich stehe Ihnen gern in allen gesellschafts- und unternehmensrechtlichen Angelegenheiten zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

*Dr. Ralf Herzog*

Notar

**Die richtige Rechtsform**

Einzelunternehmer/-in

GbR – Gesellschaft bürgerlichen Rechts

GmbH – Gesellschaft mit beschränkter Haftung

UG (haftungsbeschränkt) – kleine GmbH

Ltd. – Limited nach ausländischem Recht z.B. England und Wales

e.K. – eingetragener Kaufmann/eingetragene Kauffrau

oHG – offene Handelsgesellschaft

KG – Kommanditgesellschaft

GmbH & Co. KG – Kommanditgesellschaft mit GmbH als Komplementär

### **Einzelunternehmer/-in**

- einfachste Rechtsform, um als Kleingewerbetreibender ein Unternehmen zu führen
- unbeschränkte persönliche Haftung des Unternehmers mit seinem gesamten Vermögen
- keine Eintragung in das Handelsregister erforderlich, wenn nicht Art oder Umfang des Gewerbes *„einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordern“*
- keine Mitwirkung eines Rechtsanwalts, Steuerberaters oder Notars erforderlich
- keine Bilanz, sondern Einnahmenüberschussrechnung (EÜR) – „4/3-Rechner“
- Besteuerung des Ertrags mit Gewerbesteuer und dem persönlichen Einkommensteuersatz des Unternehmers plus Solidaritätszuschlag

### **Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)**

- mehrere Unternehmer, keine Registereintragung, auch sonst wie Einzelunternehmer
- selbst geschriebener Gesellschaftsvertrag oder von Rechtsanwalt, Steuerberater, Notar
- unbeschränkte persönliche Haftung jedes Unternehmers mit dem gesamten Vermögen

### **Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)**

- persönliche Haftung der Gesellschafter ist beschränkt auf die ordnungsgemäße Aufbringung des Stammkapitals von insgesamt mindestens *25.000 Euro*
- Einzahlung von mindestens *12.500 Euro* bei der Gründung, der Rest jederzeit später
- Verwendung des Stammkapitals für das Unternehmen, z.B. für Maschinen oder Gehalt
- statt Geldeinlagen auch Sacheinlagen als Stammkapital möglich
- ein oder mehrere Gesellschafter, ein oder mehrere Geschäftsführer
- Notar beurkundet Gesellschaftsvertrag und beglaubigt Registeranmeldung und reicht Gesellschaftsvertrag und Registeranmeldung beim Registergericht ein
- Buchführungs- und Bilanzierungspflicht
- Besteuerung mit Gewerbesteuer und Körperschaftsteuer plus Solidaritätszuschlag auf der Ebene der *Gesellschaft*; bei Gewinnausschüttung außerdem Besteuerung mit Kapitalertragsteuer oder dem persönlichen Einkommensteuersatz im Teileinkünfteverfahren plus Solidaritätszuschlag auf Ebene der *Gesellschafter*

### **UG (haftungsbeschränkt)**

- kleine GmbH: kein gesetzlicher Mindestbetrag für das Stammkapital, aber in der Praxis mindestens *300 Euro* für Gründungskosten bei IHK, Registergericht und Notar (Notarkosten siehe unten)
- nur Geldeinlagen als Stammkapital zugelassen, keine Sacheinlagen
- Pflicht der Gesellschaft, einen Teil der Jahresüberschüsse anzusparen, bis sie ein Stammkapital von 25.000 Euro erreicht hat
- danach Recht, aber keine Pflicht, in eine normale GmbH aufzustoßen

### **eingetragener Kaufmann/eingetragene Kauffrau (e.K.)**

- unbeschränkte persönliche Haftung des Unternehmers mit seinem gesamten Vermögen
- Eintragung in das Handelsregister verpflichtend, wenn Art oder Umfang des Gewerbes *„einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordern“*
- freiwillige Eintragung bei Kleingewerbetreibenden
- Notar beglaubigt Registeranmeldung und reicht beim Registergericht ein
- Buchführungs- und Bilanzierungspflicht
- Besteuerung mit Gewerbesteuer und Einkommensteuer plus Solidaritätszuschlag

### **Offene Handelsgesellschaft (oHG)**

- wie GbR, aber eintragungspflichtig wie e.K. oder mit freiwilliger Eintragung
- selbst geschriebener Gesellschaftsvertrag oder von Rechtsanwalt, Steuerberater, Notar
- Notar beglaubigt Registeranmeldung und reicht beim Registergericht ein
- unbeschränkte persönliche Haftung jedes Unternehmers mit dem gesamten Vermögen



### **Kommanditgesellschaft (KG)**

- Komplementäre haften unbeschränkt persönlich mit ihrem gesamten Vermögen
- Kommanditisten haften nur beschränkt in Höhe des Haftkapitals, das für jeden Kommanditisten gesondert in das Handelsregister eingetragen wird
- kein gesetzlicher Mindestbetrag für das Haftkapital der Kommanditisten
- selbst geschriebener Gesellschaftsvertrag oder von Rechtsanwalt, Steuerberater, Notar
- Eintragung in das Handelsregister verpflichtend
- Notar beglaubigt Registeranmeldung und reicht beim Registergericht ein
- Buchführungs- und Bilanzierungspflicht
- Besteuerung mit Gewerbesteuer und Einkommensteuer plus Solidaritätszuschlag

### **GmbH & Co. KG, UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG, etc.**

- wie KG, aber Beschränkung der Haftung des Komplementärs durch GmbH, UG, etc.
- zwei kombinierte Gesellschaften: doppelte Formalitäten und doppelter Aufwand

## **Gesellschaftsvertrag**

Jede Gesellschaft hat einen Gesellschaftsvertrag bzw. eine Satzung – auch wenn eine Gesellschaft nur einen Gesellschafter hat, der zugleich auch der einzige Geschäftsführer ist. Mit dem Gesellschaftsvertrag regeln die Gesellschafter ihre Beziehungen zueinander, zur Geschäftsführung und zu Geschäftspartnern. Dazu gehören

- der Name der Gesellschaft (also im rechtlichen Sinn die Firma) und der Sitz
- der Unternehmensgegenstand
- der Betrag des gezeichneten Kapitals (Stamm-, Grund- oder Haftkapital)
- die Verfügungsbefugnis über Anteile
- die Einziehung von Anteilen
- die Abfindung von Gesellschaftern
- die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführung
- Regeln für Gesellschafterversammlungen
- Mehrheiten für Gesellschafterbeschlüsse
- die Gewinnverwendung
- Wettbewerbsverbote
- die Beendigung der Gesellschaft

## **Musterprotokoll**

Statt mit einem individuellen Gesellschaftsvertrag können GmbHs und UGs auch im vereinfachten Verfahren mit dem gesetzlichen Musterprotokoll gegründet werden. Schneller geht die Gründung dadurch nicht. Allerdings sind die Notarkosten geringer. Die Gerichtskosten für die Eintragung in das Handelsregister bleiben die gleichen.

Das Musterprotokoll enthält nur die nötigsten Regelungen zur Gründung einer GmbH oder UG. Neben der Firma und dem Sitz, dem Unternehmensgegenstand, dem Stammkapital und der Bestellung des Geschäftsführers sind keine weiteren individuellen Regelungen zulässig. Mit dem Musterprotokoll sind nur Bareinzahlungen auf das Stammkapital zulässig und keine Sacheinlagen. Maximal drei Gesellschafter können als Gründer auftreten und sie können bei der Gründung nur einen Geschäftsführer bestellen.

Diese Regelungen können die Gründer nach der Gründung ändern oder ergänzen. Dadurch entstehen allerdings zusätzliche Gerichts- und Notarkosten, die die anfängliche Kostensparnis in der Regel übersteigen.

## **Unternehmensbesteuerung**

Je nachdem, ob das Unternehmen als Einzelunternehmen, als Kapitalgesellschaft oder als Personengesellschaft organisiert ist, wird der Gewinn bzw. der Ertrag unterschiedlich mit Gewerbesteuer, Körperschaftsteuer, Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag sowie ggf. Kirchensteuer besteuert.

Die steuerliche Gesamtbelastung hängt von so vielen verschiedenen Einzelfaktoren ab, dass es hier nicht möglich ist, ein allgemein gültiges Berechnungsbeispiel darzustellen:

Wie hoch ist der Gewinn des Unternehmens und hat der Unternehmer daneben noch weitere Einkünfte? Inwieweit wird der Gewinn ausgeschüttet oder thesauriert, also im Unternehmen behalten? Zahlt sich der Unternehmer vor der Ausschüttung bzw. Entnahme der Gewinne ein Gehalt? Wenn das Unternehmen eine Kapitalgesellschaft ist: Befinden sich die Anteile im Privatvermögen oder im Betriebsvermögen des Gesellschafters? Hat er Werbungskosten für seinen Anteil?

Bitte lassen Sie sich zu diesen Fragen von Ihrem Steuerberater beraten.

**Notarkosten**

Die Notarkosten richten sich nach einer festen Gebührenordnung, nach der alle Notare gleich abrechnen – dem Gerichts- und Notarkostengesetz. Die folgenden Berechnungen sind Beispiele für typische Aufträge und verstehen sich zuzüglich Auslagen und MwSt. Ich gebe Ihnen zu Ihrer konkreten Auftragsanfrage gern eine genaue Kostenauskunft.

**Bargründung GmbH mit****25.000 Euro Stammkapital****ein Gründer****mehrere Gründer**

Individueller Gesellschaftsvertrag

633,50 Euro

642,50 Euro

Gesetzliches Musterprotokoll

264,50 Euro

379,50 Euro

**Bargründung UG mit****300 Euro Stammkapital****ein Gründer****mehrere Gründer**

Individueller Gesellschaftsvertrag

633,50 Euro

642,50 Euro

Gesetzliches Musterprotokoll

120,00 Euro

180,00 Euro

## Über uns

Gemeinsam mit seinem Team von erfahrenen und engagierten Mitarbeitern ist der Notar Dr. Ralf Herzog in allen notariellen Fachgebieten tätig, vor allem im Immobilienrecht, im Gesellschafts- und Unternehmensrecht sowie im Erb- und Familienrecht.

So werden wir für unsere Mandanten bei *Immobilienkaufverträgen* und *Grundschulden* ebenso tätig, wie bei der *Gründung* von GmbHs, UGs und anderen Gesellschaften und bei *Unternehmenskaufverträgen* und haben tiefe Kenntnisse und große Erfahrungen bei der rechtlichen und steuerlichen Gestaltung der Vermögensnachfolge unter anderem mit *Testamenten* und *Übertragungsverträgen* sowie der *Notfallvorsorge*.

**Wenn es besonders eilig ist** – bitte vermerken Sie das in Ihrem Auftrag. Wir werden uns dann umgehend bei Ihnen melden und uns mit Ihnen abstimmen, damit Sie Fristen und Termine einhalten können.

Unsere Geschäftszeiten sind *Montag bis Freitag von 8.00 bis 18.00 Uhr*.

## **Über den Notar**

Dr. Ralf Herzog wurde 2019 zum Notar ernannt. Zuvor war er Notarassessor in mehreren Notariaten unter anderen bei den renommierten Notaren Prof. Dr. Heribert Heckschen und Prof. Dr. Oswald van de Loo in Dresden sowie Prof. Dr. Matthias Wagner in Leipzig.

Dr. Ralf Herzog ist Referent für Fortbildungsveranstaltungen im Fachinstitut für Notare beim Deutschen Anwaltsinstitut e.V. und veröffentlicht regelmäßig notarielle Fachbeiträge zum Immobilienrecht und zum Gesellschaftsrecht sowie zum Erb- und Familienrecht.

Vor seiner notariellen Tätigkeit war Dr. Ralf Herzog Rechtsanwalt in verschiedenen Wirtschaftskanzleien und beriet sowohl mittelständische als auch internationale Unternehmen sowie staatliche Einrichtungen im Immobilienrecht und im Gesellschaftsrecht. Während dieser Zeit bestand er die Fortbildungen zum Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht und zum Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht.

Dr. Ralf Herzog hat in Leipzig Rechtswissenschaft studiert und anschließend promoviert. Das Referendariat hat er in Hamburg und London in verschiedenen Anwaltskanzleien, Gerichten und Behörden geleistet. Er ist verheiratet und hat zwei Kinder.

Stand: Januar 2020



Impressum:

***Dr. Ralf Herzog***

**Notar**

Wallstraße 6

02625 Bautzen

Tel.: 03591 43109

Fax: 03591 42022

[www.herzog.de](http://www.herzog.de)

[info@herzog.de](mailto:info@herzog.de)

